

## **UNTERRICHTUNG**

durch die Landesregierung

**Stellungnahme der Landesregierung zum Vierzehnten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679**

**Berichtszeitraum: 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018**

## Allgemeines

Der Landesbeauftragte für Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern hat seinen Vierzehnten Tätigkeitsbericht gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), zukünftig Verordnung (EU) 2016/679, für den Berichtszeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 vorgelegt.

Innerhalb dieses Berichtszeitraumes wurde das Datenschutzrecht des Landes und des Bundes umfassend an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Die Pflicht zur Stellungnahme der Landesregierung und die Frist für die Zuleitung der Stellungnahme an den Landtag (sechs Monate nach Vorlage dieses Berichts) ergeben sich nunmehr aus § 21 des Datenschutzgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesdatenschutzgesetz - DSG M-V).

Wie auch bei früheren Tätigkeitsberichten verknüpft der Tätigkeitsbericht den Bereich des öffentlichen und des nicht-öffentlichen Datenschutzes. Die Landesregierung geht, wie auch bei ihren Stellungnahmen zu den vorhergehenden Tätigkeitsberichten, auf die den privaten Datenschutz betreffenden Beiträge nicht ein, da für den nicht-öffentlichen Bereich keine kompetenzrechtliche Zuständigkeit von Landesbehörden besteht.

Darüber hinaus sieht die Landesregierung nicht bei jedem Thema des Tätigkeitsberichts die Notwendigkeit zur Stellungnahme. Sie beschränkt sich darauf, bei Bedarf Erläuterungen zum Fortgang behandelter Angelegenheiten oder, sofern erforderlich, eine abweichende Auffassung darzulegen.

## Einleitung

Am 25. Mai 2018, also im Berichtszeitraum des vom Landesbeauftragten für den Datenschutz vorgelegten Tätigkeitsberichts, erlangten sowohl die Verordnung (EU) 2016/679 als auch die an diese Verordnung anzupassenden landesrechtlichen Datenschutzregelungen ihre Geltung. Damit fand ein etwa zweijähriger Anpassungsprozess, der das bisherige Landesdatenschutzgesetz und weitere datenschutzrechtliche Vorschriften auf Landesebene in Einklang mit dem europäischen Recht jeder Person auf Schutz der sie betreffenden personenbezogener Daten und die Gewährleistung eines freien Verkehrs personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten zu bringen hatte, seinen vorläufigen Abschluss. Dieser Prozess war notwendig, weil das Europäische Recht von einer Richtlinie<sup>1</sup>, die durch die Mitgliedstaaten umgesetzt werden musste, auf eine in den Mitgliedstaaten direkt anwendbare Verordnung umschwenkte. Dies hatte zur Folge, dass das gesamte Landesdatenschutzrecht einer Prüfung unterzogen werden musste, welche Regelungen noch Bestand haben konnten oder aufgehoben oder geändert werden mussten. Dieser Prozess wurde von der Landesregierung, soweit ersichtlich, in einem grundrechtsrelevanten Querschnittsthema in allen Ressorts zum ersten Mal bewältigt. Grundsatzfragen des Datenschutzes und Fragen zur Umsetzung des nationalen Datenschutzrechts wurden schon vor In-Kraft-Treten der Verordnung (EU) 2016/679 in einem sehr intensiven Prozess der Zusammenarbeit des Bundes und aller Länder intensiv erörtert. Dadurch wurden die Grundlagen dafür gelegt, dass wesentliche Bestandteile des neuen Datenschutzrechts in Bund und Ländern vergleichbar sind und von einem gleichen Verständnis getragen werden. Insofern war der Zeitraum von zwei Jahren bis zur Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 sehr knapp bemessen und hat dazu geführt, dass der gesamte Gesetzgebungsprozess sowohl bei der Landesregierung als auch im Landtag unter enormem Zeitdruck stattfinden musste.

Im Kern ging es darum,

- der Verordnung (EU) 2016/679 entgegenstehende oder gleichlautende Regelungen im Landesrecht aufzuheben,
- Regelungsaufträgen aus der Verordnung (EU) 2016/679 nachzukommen,
- von vorgesehenen Öffnungs- oder Spezifizierungsklauseln der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch zu machen.

Die Datenschutzregelungen im Land wurden in jeweils eigener Ressortzuständigkeit und unter der Maßgabe angepasst, dass das Wiederholungsverbot grundsätzlich gilt (Erwägungsgrund 8) und nur noch diejenigen Regelungsinhalte normiert wurden, die nicht bereits durch Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 selbst abgedeckt waren.

Bedauerlich bleibt, dass aufgrund des europäischen Wiederholungsverbots letztlich die Lesbarkeit und damit auch die Verständlichkeit des Datenschutzrechts ein Stück verloren gegangen ist. Bei jeder datenschutzrechtlichen Fragestellung ist nunmehr zunächst die Verordnung (EU) 2016/679 zu befragen, und erst dann, wenn es eine mitgliedstaatliche Regelungskompetenz gibt, die mitgliedstaatliche Regelung zu suchen.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr

## **Zu 1 Empfehlungen**

### **1.1 Zusammenfassung aller Empfehlungen**

#### **Zu Nummer 1**

Die Landesregierung ist - wie der Landesbeauftragte für den Datenschutz - der Auffassung, dass der Bundesrat schnellstmöglich einen Stellvertreter für den deutschen Vertreter im Europäischen Datenschutzausschuss (Artikel 68 Verordnung (EU) 2016/679) wählen sollte. Gemeinsamer Vertreter Deutschlands im Europäischen Datenschutzausschuss ist nach § 17 Absatz 1 Satz 1 BDSG die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz. Nach § 17 Absatz 1 Satz 2 BDSG wählt der Bundesrat eine Leiterin oder einen Leiter der Aufsichtsbehörde eines Landes als Stellvertreterin oder Stellvertreter. Im Bundesrat hat es in der zweiten Jahreshälfte 2018 bereits einen Antrag zur Wahl als Stellvertreter gegeben, der allerdings wieder von der Tagesordnung genommen worden war. Gespräche zwischen den Ländern haben noch nicht dazu geführt, dass ein neuer Antrag gestellt worden ist.

#### **Zu Nummer 2**

Die Landesregierung unterstützt die Vernetzung aller medienpädagogischen Akteure und hat sich im Koalitionsvertrag unter Punkt 215 zur „Kooperationsvereinbarung zur Förderung von Medienkompetenz“ bekannt.

Mit Kabinettsbeschluss vom 19. Februar 2019 hat die Staatskanzlei die Federführung zur Erarbeitung dieser vierten Kooperationsvereinbarung übernommen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist Mitunterzeichner der Vereinbarung. Die Landesregierung erhofft sich hier auch weiterhin ein starkes Engagement des Landesbeauftragten für den Datenschutz auf dem Gebiet der Fortbildungen zur Vermittlung von Datenschutzbewusstsein für alle Bürgerinnen und Bürger.

#### **Zu Nummer 3**

Es wird auf die Stellungnahme der Landesregierung unter Punkt 7.1.3 verwiesen.

#### **Zu Nummer 4**

Die im zwischenzeitlich weiterentwickelten Standard-Datenschutzmodell (SDM) beschriebene Vorgehensweise bei der Planung, der Einrichtung und dem Betrieb von Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten wird in verschiedenen Bereichen der Landesverwaltung angewendet. So erfolgten beispielsweise Anpassungen vorhandener Sicherheitskonzepte unter Nutzung des SDM mit Unterstützung der DVZ Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH (DVZ M-V GmbH).

Darüber hinaus wurde eine Projektgruppe eingesetzt, um das personenbezogene Daten verarbeitende Programm „Schulinformations- und Planungssystem M-V“ (SIP M-V) durch das um die Schulbelange erweiterte und gleichzeitig modulare System ISY M-V abzulösen. Im Rahmen dieses Projektes ist geplant, die im Standard-Datenschutzmodell beschriebenen Vorgehensweisen zu erproben. Besonders hilfreich ist hierbei die begleitende und beratende Unterstützung durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Weiterhin wird grundsätzlich bei Verfahren, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, teilweise ebenfalls mit Unterstützung der DVZ M-V GmbH, über standardisierte Prozesse eine Verbindung zwischen der vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik empfohlenen Grundsatz-Methodik und der dort geforderten Schutzbedarfsfeststellung einerseits und der in der Verordnung (EU) 2016/679 verankerten Risiko- beziehungsweise Schwellwertanalyse andererseits hergestellt. Sollte die Schwellwertanalyse zu dem Ergebnis kommen, dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden muss, erfolgt dies durch die Anwendungs- und Prozessverantwortlichen unter der Mitarbeit von Spezialisten aus den Fachreferaten beziehungsweise dem IT-Referat und des IT-Sicherheitsbeauftragten.

Derzeit befasst sich auch ein im gemeinsamen IT-Betrieb für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und das Justizministerium geführtes Projekt mit der weiteren Implementierung und Verstärkung des SDM für den Justizbereich.

Bei länderübergreifenden Fachverfahren finden diese Anforderungen in den Fachverfahrensverbänden ebenfalls Berücksichtigung.

Die Landesregierung wird auch weiterhin über die Erfahrungen beim Umgang mit diesem Werkzeug berichten, um dadurch die Weiterentwicklung zu unterstützen.

#### **Zu Nummer 5**

Zu dieser laufenden Nummer sowie zu Punkt 7.1.5 wird auf die Stellungnahme der Landesregierung unter Punkt 9.1.2 verwiesen.

#### **Zu Nummer 6**

Es wird auf die Stellungnahme der Landesregierung unter Punkt 9.4.5 verwiesen.

### **1.2 Umsetzungen der Empfehlungen des Dreizehnten Tätigkeitsberichtes**

#### **Zu Nummer 1**

Der Landesregierung ist die Förderung von Medienkompetenz bei allen Bürgerinnen und Bürgern ein hohes Anliegen. Sie unterstützte im Referenzzeitraum 2017/2018 weiterhin aktiv die seit 2007 bestehende und fortlaufend aktualisierte ressortübergreifende „Kooperationsvereinbarung zur Förderung von Medienkompetenz in Mecklenburg-Vorpommern“. Damit sind die politischen Rahmenbedingungen klar umrissen und der Dialog zwischen den Ministerien sowie den Institutionen der Medienbildung auch klar verortet.

Inwieweit der für alle Bevölkerungsschichten notwendige Erwerb von Medienkompetenz den gesamtgesellschaftlichen Dialog prägt, ist empirisch nur schwer zu erfassen. Die Landesregierung wird die ihr zur Verfügung stehenden Instrumente wie zum Beispiel Fachtagungen oder Pressekonferenzen nutzen, um auch weiterhin für dieses Thema zu sensibilisieren.

Im Bereich der schulischen Bildung wird mit der Einführung des Faches „Informatik und Medienbildung“ im Schuljahr 2019/2020 ein wichtiges Vorhaben des Koalitionsvertrages (Punkt 216) eingelöst. Der Start des Digitalpaktes ab 2019 ist darüber hinaus ein wichtiger Meilenstein der Umsetzung der KMK-Strategie zur Bildung in der digitalen Welt.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass sich an beiden Universitäten jeweils eine Juniorprofessur für Medienpädagogik im Besetzungsverfahren befindet. Diese Professuren waren mit ausdrücklichem Bezug auch zur Frage des Datenschutzes ausgeschrieben. Sie sollen nach dem Befristungszeitraum verstetigt werden. Somit ist die Grundlage für die Erweiterung der medienpädagogischen Kompetenz aller künftigen Lehrkräfte des Landes gelegt.

## **Zu Nummer 2**

Es wird auf die Stellungnahme der Landesregierung unter Punkt 1.1 Nummer 4 verwiesen.

## **Zu Nummer 3**

Es wird auf die Stellungnahme der Landesregierung unter Punkt 1.1 Nummer 3 des Dreizehnten Tätigkeitsberichtes des Landesbeauftragten für den Datenschutz verwiesen. Hier heißt es: „Die Landesregierung begrüßt die Empfehlung des Landesdatenschutzbeauftragten und wird diese bei der Entwicklung neuer Softwareprojekte berücksichtigen. Es ist jedoch anzumerken, dass es für klare gesetzliche Regelungen zu Algorithmen eines entsprechenden übergreifenden Handlungsrahmens als Orientierungshilfe bedarf, der nicht auf einzelne Softwareprojekte innerhalb der Ressorts beschränkt sein kann.“.

## **Zu 3 Entwicklung der Behörde**

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz stellt in Absatz 3 darauf ab, dass die Betroffenen Zeit zur Umstellung auf die Datenschutz-Grundverordnung hatten und stellt fest, dass diese zwei Jahre weitgehend ungenutzt blieben.

Die Landesregierung sieht sich ebenfalls von der Verordnung (EU) 2016/679 betroffen und verweist auf die Einleitung. Der Zeitraum von zwei Jahren zwischen In-Kraft-Treten und Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 wurde von der Landesregierung intensiv genutzt. Die Landesregierung teilt die Auffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz an dieser Stelle für den öffentlichen Bereich nicht.

## **Zu 4 Zusammenarbeit auf Europäischer Ebene**

### **4.1 Europäischer Datenschutzausschuss (EDSA)**

Es wird auf die Stellungnahme der Landesregierung unter Punkt 1.1 Nummer 1 verwiesen.

## **Zu 5 Zusammenarbeit auf Deutscher Ebene**

### **5.1 Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz)**

Es wird auf die Stellungnahme der Landesregierung unter Punkt 1.1 Nummer 1 verwiesen.

### **5.4 IT-Planungsrat**

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz stellt die Arbeit des IT-Planungsrates unter besonderer Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 dar. Diese Auffassung zur Bedeutung datenschutzrechtlicher Aspekte bei der Umsetzung der Digitalisierung wird seitens der Landesregierung geteilt.

## **Zu 6 Projekte**

### **6.1 Datenschutz als Bildungsauftrag**

Medienkompetenz bedeutet, sich in der von digitalen Medien durchdrungenen Lebens- und Arbeitswelt kompetent orientieren und verantwortungsbewusst handeln zu können. Das betrifft sowohl die vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten digitaler Medien als auch insgesamt den Umgang mit Informationen, Kommunikations- und Interaktionsmöglichkeiten und die eigene Gestaltung medialer Produkte. Die kritische Reflektion der medialen Welten ist eine Grundvoraussetzung zur Teilhabe und Mitgestaltung der gegenwärtigen und zukünftigen realen Welt.

Die Landesregierung begrüßt, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz es als eine Kernaufgabe ansieht, „über den Datenschutz und seine praktische Umsetzung in geeigneter Weise, das heißt zielgruppenorientiert, zeitnah und umfänglich, zu informieren“.

Die Landesregierung ist sich mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz einig, dass der Grad der Medienkompetenz seiner Bürgerinnen und Bürger über den Grad seiner Teilhabe und seiner Selbstbestimmtheit in der digitalisierten Welt entscheidet. Sie sieht daher, ebenso wie der Landesbeauftragte für den Datenschutz, die diesbezügliche lebenslange Bildung als eine Kernaufgabe an. Der Vielschichtigkeit der Aufgabe entsprechend müssen und werden in diesem Prozess möglichst alle an der Bildung beteiligten Personen und Institutionen in möglichst alle Phasen involviert. Die Landesregierung sieht die politischen Rahmenbedingungen mit dem Kabinettsbeschluss vom 19. Februar 2019 zur Erarbeitung einer vierten Kooperationsvereinbarung als gegeben an.

Der Erwerb von Medienkompetenz, insbesondere unter dem Blickwinkel der zunehmenden Digitalisierung unserer Gesellschaft, erweitert den Bildungsauftrag unserer Schulen. Die Bundesländer haben sich mit der KMK-Strategie zur Bildung in der digitalen Welt zu diesem erweiterten Bildungsauftrag bekannt und sich verpflichtet, den dort beschriebenen Kompetenzrahmen so umzusetzen, dass jede Schülerin und jeder Schüler, der im Schuljahr 2018/2019 in eine weiterführende Schule versetzt wurde, bis zum Ende seiner Schullaufbahn diese Kompetenzen erwerben kann.

Alle Schulen sind aufgefordert, in den kommenden Jahren Medienbildungskonzepte zu erarbeiten und umzusetzen sowie den Fortbildungsbedarf zu erfassen und mit Unterstützung der medienpädagogischen Multiplikatoren des Medienpädagogischen Zentrums (MPZ) des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie des Instituts für Qualitätsentwicklung (IQ M-V) diesen Fortbildungsbedarf zu schließen. Das hierfür konzipierte Landeskonzept wurde auf dem Medienbildungstag 2019 vorgestellt.

Die Landesregierung begrüßt das Engagement des Landesbeauftragten für den Datenschutz, Angebote für alle Altersgruppen zielgruppenorientiert, zeitnah und umfangreich anzubieten und bittet im Bereich Schule darum, das Angebot auf den Datenschutz als Bildungsaufgabe weiter zu fokussieren sowie die Qualifikation der Multiplikatorenstruktur des Landes in diesem Themenfeld zu unterstützen.

#### **6.1.1 Aktuelles zum Projekt „MediencoutsMV“**

Die Landesregierung begrüßt die Initiative des Landesbeauftragten für den Datenschutz, im Rahmen des Projektes „Mediencouts M-V“ Schülerinnen und Schüler zu Experten für sicheres jugendliches Medienhandeln auszubilden. Aus Sicht der Landesregierung sollte dieses bundesweit beachtete Kooperationsprojekt des Landesbeauftragten für den Datenschutz mit den außerschulischen Bildungspartnern des Netzwerkes „Medienaktiv M-V“ auch weiterhin fortbestehen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist jedoch selbst der Projektträger, daher liegt eine Weiterentwicklung des Projektes oder der Aufbau einer Kommunikationsplattform in seinem Verantwortungsbereich.

Da das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in 2019 ein landesweites Lernmanagementsystem ausschreibt, bei dem die Kommunikation zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften ein Leistungsmerkmal ist, könnte der Austausch über das Projekt „Mediencouts M-V“ mittelfristig auch über diese Plattform laufen.

Die Erlangung eines konstruktiv-kritischen Umgangs mit digitalen Medien ist für Jugendliche im täglichen Leben mittlerweile eine Schlüsselqualifikation für den Umgang mit der Flut an Informationen, denen sie durch die digitalen Medien ausgesetzt sind. Daneben stärkt der methodische Ansatz bei Jugendlichen das Vertrauen in die eigenen erlernten Medienkompetenzen zusätzlich durch das gegenseitige Vermitteln des Erlernten.

#### **6.1.2 Netzwerk „Medienaktiv M-V“**

Die Landesregierung begrüßt das Engagement des Landesbeauftragten für den Datenschutz bei der Koordinierung der Aktivitäten des Netzwerkes „Medienaktiv M-V“ und dankt allen beteiligten Institutionen für ihre Mitarbeit.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Arbeit ist die außerschulische Medienbildung sowie das Vorhalten von Angeboten zum lebenslangen Lernen. Für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, die digitale Kompetenzen erwerben wollen, bestehende Kompetenzen erweitern möchten oder auch ihre digitalen Kompetenzen an andere herantragen möchten, ist es wichtig, das vorhandene breite Spektrum an Angeboten und Akteuren in Mecklenburg-Vorpommern zu kennen. Netzwerkarbeit bringt die verschiedenen Partner zusammen und regt dadurch auch zu einem fachübergreifenden Austausch an.



Digitale Kompetenzen nehmen immer mehr in allen Bereichen des Lebens und der Arbeit eine Schlüsselrolle ein und werden zukünftig noch wichtiger. Neben der Vermittlung von digitalen Kompetenzen an Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten sowie Lehrlinge und Auszubildende wird ein lebenslanges Lernen für alle unabdingbar.

Die Zuständigkeit für die schulische Medienbildung liegt innerhalb der Landesregierung im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und den hier angeschlossenen Institutionen (IQ M-V, MPZ). Auf der Basis des Kompetenzmodells der KMK wird sich der fächerintegrierte Ansatz in den neuen Rahmenplänen sowie in der Abstimmung einer schulinternen Kompetenzmatrix als Bestandteil des Medienbildungskonzeptes einer Schule manifestieren.

Mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 wurde in Abhängigkeit von der Anzahl der Schulen in den Landkreisen und kreisfreien Städten eine flächendeckende Multiplikatorenstruktur aufgebaut. Dazu wurden 39 Multiplikatoren im Umfang von fünf Anrechnungstunden an das Medienpädagogische Zentrum (MPZ) des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur teilabgeordnet. Dreizehn der Multiplikatoren übernehmen koordinierende Aufgaben für die verschiedenen Schularten sowie die Regionen.

Im MPZ werden alle regionalen Aktivitäten über die Regionalbeauftragten für Medienbildung koordiniert. Auch hier erfolgt eine verbesserte Regionalisierung durch die Abordnung von drei weiteren Regionalbeauftragten. Damit stehen je Landkreis ein Ansprechpartner sowie Multiplikatoren zur Verfügung. Jede Schule besitzt ein Zeitkontingent für den Einsatz der Multiplikatoren im Rahmen der schulinternen Fortbildungen.

### **6.1.3 Medienkompetenz in Mecklenburg-Vorpommern**

Bei der Medienbildung von Kindern und Jugendlichen wirken schulische und außerschulische Bildungsangebote zusammen. Der Unterschied besteht im Grad der Verbindlichkeit. Während der KMK-Kompetenzrahmen in den kommenden Jahren verpflichtend und flächendeckend im schulischen Kontext umzusetzen ist, sind außerschulische Medienbildungsangebote, Medienprojekte und Wettbewerbe Ergänzungsangebote, die eine hohe Wirksamkeit entfalten können, aber vom Interesse des Einzelnen sowie dem regionalen Angebot abhängen.

Zum 1. August 2018 ist der Rahmenplan „Digitale Kompetenzen“ in Kraft getreten, der den Beitrag der Fächer zur Medienbildung in den verschiedenen Jahrgangsstufen ausweist. Für die verschiedenen Kompetenzen wurden Leitfächer festgelegt, die für die Umsetzung von Möglichkeiten zum Kompetenzerwerb der Lernenden in der Schule verantwortlich sind.

In allen Rahmenplänen, die 2019 oder später in Kraft treten, werden Bezüge auf den Kompetenzrahmen als Querschnittsthema gekennzeichnet. Dabei kann es sich sowohl um eine verpflichtende Einbeziehung beziehungsweise Weiterentwicklung digitaler Kompetenzen als auch um methodische Anregungen handeln.

Ab dem Schuljahr 2019/2020 wird das durchgängige, einstündige Fach „Informatik und Medienbildung“ von Jahrgangsstufe 5 bis 10 eingeführt. Der entsprechende Rahmenplan wurde im Rahmen eines Modellvorhabens entwickelt und die Inhalte an 21 Modellschulen erprobt.

Die interministerielle Zusammenarbeit im Sinne der Kooperationsvereinbarung sieht die Landesregierung in der Gruppe der Unterzeichner (Medienkompetenz 1) realisiert. Für die Abstimmung und Vernetzung auf Arbeitsebene ist neben der Arbeit in themenbezogenen Arbeitsgruppen oder der Zusammenkünfte im Rahmen von Medienkompetenz 2 eine Vernetzung über das Netzwerk „Medienaktiv“ hilfreich. Die Rolle, die das Netzwerk hier spielen kann, und Möglichkeiten der Unterstützung in den Ressorts müssen im Prozess der Erarbeitung der vierten Kooperationsvereinbarung geklärt werden.

Es muss eine Sensibilisierung für eine umsichtige Nutzung neuer Medien und den Umgang mit persönlichen Daten und Sicherheitsfragen erfolgen. Hierfür müssen neben jungen Menschen auch Eltern und pädagogischen Fachkräfte einen souveränen Umgang mit Medien lernen, um diesen weitergeben zu können.

Auch an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern (FHöVPR M-V) wird Medienkompetenz in allen Studien- und Ausbildungsgängen in verschiedenen rechts- und sozialwissenschaftlichen Modulen und Ausbildungsabschnitten thematisiert. So wird beispielsweise im Bachelorstudiengang der Polizei im Fach Cybercrime das Thema „Ermittlungen in sozialen Netzwerken“ vermittelt. Auch der Datenschutz mit seinen rechtlichen Grundlagen wird in allen Studien- und Ausbildungsgängen in unterschiedlichen Ausprägungen abgehandelt.

Die Studierenden erlernen darüber hinaus das wissenschaftliche Arbeiten und in diesem Zusammenhang auch den Umgang mit Quellen aus dem Internet und deren Einordnung.

Am 1. August 2019 begannen eine Polizeimeisteranwärterin sowie ein Polizeimeisteranwärter ihre Ausbildung am Fachbereich Polizei. Diese beiden werden mit einem Polizeikommissar-anwärter, der am 1. Oktober 2019 sein Studium am Fachbereich Polizei beginnt, auf dem gemeinsamen Instagram-Profil @polizei.mv.karriere von ihrer Ausbildung beziehungsweise dem Studium berichten.

In diesem Zusammenhang wurden und werden alle Anwärterinnen und Anwärter über den Umgang mit dienstlichen Belangen in sozialen Netzwerken belehrt. Weiterhin werden sie darauf hingewiesen, mögliche Konsequenzen ihrer offenbarten Daten zu hinterfragen.

Im Arbeitsbereich Hochschuldidaktik des Fortbildungsinstituts der Fachhochschule, der für die Qualifizierung der Lehrenden zuständig ist, wurde im Oktober 2017 ein zunächst dreijähriges hochschulinternes Projekt gestartet, das die „Weiterentwicklung einer diversitätsorientierten und digitalisierten Lehre, den Aufbau einer Lernplattform und die Implementation von E-Learning“ zum Ziel hat. Die personellen Ressourcen für die Realisierung des Vorhabens wurden entsprechend eingerichtet, mit einer eigenen Stelle für die Qualifizierung im Bereich der digitalen Medien und der E-Didaktik. Die technische Infrastruktur für die digitalisierte Lehre wird über den IT-Bereich der Fachhochschule bereitgestellt. Beispielsweise werden neue und zu sanierende Seminarräume mit elektronischen E-Boards (interaktive Whiteboards) ausgestattet. Derzeit sind 45 Räume mit E-Boards ausgestattet. Für den Einsatz der Lernplattform liegen Bedarfsermittlungen und Einsatzkonzepte vor - die Plattform wurde im ersten Halbjahr 2018 beschafft und als Testumgebung eingerichtet. Derzeit wird eine Schnittstelle zur Datenübertragung vom Campusmanagementsystem an die Lernplattform programmiert und eingerichtet, sodass die Lernplattform voraussichtlich 2020 an der Fachhochschule in Güstrow in den Einsatz gehen kann.

Darüber hinaus ist die technische Infrastruktur für die Digitalisierung an der Fachhochschule Güstrow erst im Aufbau. Eine W-LAN Struktur ist noch nicht flächendeckend vorhanden und die Realisierung des Gesamtkonzeptes zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur wird frühestens im Jahre 2024 abgeschlossen sein. In 32 Lehrräumen steht aktuell keine Internetverbindung zur Verfügung. Diese Umstände erschweren bedauerlicherweise die Vermittlung von Medienkompetenz.

Zur Unterstützung der Digitalisierung der Lehre wird über den Bereich der Hochschuldidaktik in Zusammenarbeit mit dem Bereich IK der Fachhochschule seit Herbst 2018 ein Lehrvideo-Set mit Laptop, Mikrofonen und weiterem Zubehör zur Produktion von Lehrvideos bereitgestellt. Interessierte Lehrende werden durch Mitarbeitende des Arbeitsbereiches Hochschuldidaktik in der Anwendung der Sets geschult und begleitet. Derzeit entstehen bis Ende des Jahres 2019 drei anspruchsvolle Lehrvideos für den Einsatz in der Lehre und als Pilotinhalte für die Lernplattform.

Die flächendeckende Bereitstellung der technischen Infrastruktur für den Einsatz von digitalen Medien wird angestrebt, ist derzeit aber noch nicht umfassend realisiert. In Vorbereitung sind unter anderem die Einrichtung und Bereitstellung einer technischen Lösung für die Realisierung von Webkonferenzen und Webinaren. Mit der Einführung der mediengestützten Anwendungen werden für Lehrende und Lernende Qualifizierungsmaßnahmen zur Förderung der Medienkompetenz im Umgang mit den Tools und Anwendungen und deren Einsatz in hybriden Lehr- und Lernszenarien angeboten. Um alle Lehrenden zu erreichen und zu motivieren, werden zudem einführende Schulungsangebote zur Vermittlung von Kompetenzen im Umgang mit digitalen Medien angeboten. Für die umfassende Medienkompetenzvermittlung der Lehrenden - die auch als Multiplikatoren für die sinnvolle Nutzung digitaler Medien gesehen werden - entwickelt der Arbeitsbereich Hochschuldidaktik der Fachhochschule ein umfassendes Medienqualifizierungsmodell.

## **Zu 7 Technik und Organisation**

### **7.1 Neue Technologien**

#### **7.1.1 Einsatz von funkbasierten digitalen Wasserzählern**

Die Landesregierung nimmt die im 14. Tätigkeitsbericht getroffenen Aussagen zum Einsatz von funkbasierten digitalen Messzählern zur Kenntnis. Es wird auf die Detailregelungen zu digitalen Messzählern, und damit auch zu Fragen des Datenschutzes, im Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende sowie im Messstellenbetriebsgesetz hingewiesen.

### **7.1.2 Positionspapier „Biometrische Analyse“**

Die Landesregierung teilt die Rechtsauffassung zum Begriff der Biometrie. Nach dieser ist nicht schon allein etwa ein einzelnes Sample, etwa ein Gesichtsbild oder Ähnliches unter den Begriff des biometrischen Datums zu verstehen. Es bedarf darüber hinaus auch eines Abgleiches mit einem entsprechenden Datenbestand, welcher aus der Kombination des bereits vorhandenen Datenbestandes und des beispielweise erfassten Gesichtsbildes eine eindeutige Identifizierung herstellen kann. Bei der bloßen Aufnahme eines Gesichtes durch eine Videokamera etwa kann es sich daher aus Sicht der Landesregierung nicht schon um ein biometrisches Datum handeln, da es zu diesem Zeitpunkt noch zu keiner Identifikation mittels Abgleich mit einem Referenzdatenbestand kam.

### **7.1.3 Zugang zu Online Verwaltungsleistungen in Mecklenburg-Vorpommern**

Die Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes und der Verordnung (EU) 2016/679 finden bei der Umsetzung des Zugangs zu Online-Verwaltungsleistungen Beachtung. Die Landesregierung weist in dem Zusammenhang auf Folgendes hin:

Die Art und Weise der Bestimmung der Stellen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Onlinezugangsgesetzes liegt im Rahmen der allgemeinen Gesetze zunächst im Ermessen der Landesregierung. Eine grundsätzliche Pflicht zu einer gesetzlichen Regelung ergibt sich weder aus dem Onlinezugangsgesetz noch aus dem allgemeinen Vorbehalt des Gesetzes.

Die Datenverarbeitung durch die Landesregierung im Rahmen des Portalbetriebs kann sich neben Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 auch auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung (Einwilligung der betroffenen Person) stützen.

Im Übrigen wird die Landesregierung die Empfehlungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz zum Zugang zu Online-Verwaltungsleistungen in ihre Überlegungen einbeziehen. Innerhalb der Landesregierung wird sich das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung weiterhin eng mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abstimmen.

### **7.1.4 Entwicklungen bei Microsoft und der Deutschland-Cloud**

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz erläutert die bisherigen Erfahrungen mit der Firma Microsoft mit dem Schwerpunkt Cloudlösungen. Die Aussage, zunächst seien rechtliche und im Anschluss technische Rahmenbedingungen zu klären, wird seitens der Landesregierung geteilt.

### **7.1.5 Das Standard-Datenschutzmodell (SDM)**

Die Landesregierung begrüßt die Fortschritte der Weiterentwicklung des Standard-Datenschutzmodells (SDM). Auch wenn die Erarbeitung des Referenz-Maßnahmenkataloges noch nicht abgeschlossen ist und entwickelte Methoden und Maßnahmen noch nicht durch die Datenschutzkonferenz abgestimmt sind, empfiehlt es sich, in geeigneten Projekten Bausteine zu testen und über Erfahrungen in der Anwendung dieser zu berichten.

## **7.2 Kommunikation und neue Medien**

### **7.2.1 Wenn E-Mails nicht verschlüsselt werden**

Die geschilderte Problematik ist der Landesregierung bekannt. Möglichkeiten der sicheren Kommunikation sind bereits etabliert und werden genutzt.

### **7.2.2 Anforderung an die Verschlüsselung von E-Mails**

Mit Blick auf die Empfehlungen zu den „Anforderungen an die Verschlüsselung von E-Mails“ folgt die Landesregierung grundsätzlich den Ausführungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Die referenzierten Protokolle und Sicherheitsstandards, insbesondere zur Gewährleistung der Vertraulichkeit sowie zum Schutz vor Manipulationen (Integrität) beim Versand von E-Mails, kommen in der Landesverwaltung bereits zum Einsatz.

Die Landesregierung weist darauf hin, dass bei der Verwendung einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zum Schutz der E-Mail-Kommunikation Interdependenzen zu den bestehenden Sicherheitsarchitekturen sowie zu weiteren Sicherheitsmaßnahmen zu beachten sind. Um die datenschutzrechtlichen Anforderungen sowie die Ziele der Informationssicherheit zu gewährleisten und nachhaltig zu erhöhen, beabsichtigt die Landesregierung, die Standardisierung der von ihr betriebenen informations- und kommunikationstechnischen Verfahren sowie Infrastrukturen fortzuführen.

### **7.2.4 Datenschutz auf Webseiten**

Die Landesregierung nimmt die Beschreibung der aktuellen Rechtssituation und des Standes des Gesetzgebungsverfahrens zur ePrivacy-Verordnung im Vierzehnten Tätigkeitsbericht zur Kenntnis.

### **Zu 7.2.5 Der Verschlüsselungsstandard TLS 1.3**

Die Landesregierung verweist auf ihre Stellungnahme zu Punkt 4.1.10 des Zwölften Tätigkeitsberichts des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Hier heißt es:

*„Die Landesregierung setzt auf den Einsatz von Transportprotokollen und Verfahren, die eine möglichst einfache Anwendung von Verschlüsselungstechniken erlauben.*

*In einer gesamtheitlichen Sicht wird bei den laufenden Planungen auch die Kommunikation zu den Bürgern und der Wirtschaft mit betrachtet. Gängige Verschlüsselungstechniken sollen hier unterstützt, durchgehend implementiert und die Nutzung durch flankierende Maßnahmen wie zum Beispiel dem leichten Zugang zu benötigten Verschlüsselungszertifikaten erleichtert werden.*

*Ebenso wird bei der Beteiligung an entsprechenden Entwicklungen auf die Umsetzung der genannten Ziele hingewirkt.“*

Die Landesregierung wird auch weiterhin auf den ziel- und zweckgerichteten Einsatz von Protokollen zur Verschlüsselung und Integritätssicherung setzen. Bei der Verwendung von Schlüsselaustausch- und Verschlüsselungsprotokollen wird die Landesregierung in Abhängigkeit von den wirtschaftlich vertretbaren Sicherheitskosten den Stand der Technik sowie die Empfehlungen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) berücksichtigen.

Darüber hinaus weist die Landesregierung darauf hin, dass TLS 1.3 bereits erprobt und sukzessiv auf bestehende IT-Services ausgerollt wird. Vorherige Standards, die ein akzeptables Risiko im Betrieb aufweisen, werden weiter unterstützt, um möglichst vielen Endgeräten den Zugriff zu ermöglichen.

## **Zu 9    Datenschutz in verschiedenen Rechtsgebieten**

### **9.1    Polizei/Ordnungswesen**

#### **9.1.1    Umsetzung der JI-Richtlinie**

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 wird durch § 3 DSG M-V gewährleistet, der bestimmt, dass zur Umsetzung der Richtlinie die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und des DSG M-V entsprechend gelten, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Anpassung der bereichsspezifischen Regelungen über den Datenschutz bei der Polizei als Gefahrenabwehrbehörde erfolgt mit dem Entwurf eines Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze (Drucksache 7/3694), die bereits im Landtag beraten wird.

Das Justizministerium wird für den gesamten Justizvollzug des Landes die Vorgaben der JI-Richtlinie in einem Justizvollzugsdatenschutzgesetz umsetzen. Ein entsprechender Gesetzesentwurf wird aktuell mit den Ressorts abgestimmt und soll Anfang 2020 in den Landtag eingebracht werden.

#### **9.1.2    Pilotprojekt zum Einsatz von Bodycams bei der Polizei**

Die seitens des Landesbeauftragten für den Datenschutz geäußerte Befürchtung, dass die einsatzbegleitende Nutzung der Bodycams auf Grundlage der im Jahr 2018 eingeführten Befugnisnorm zu einer kontinuierlichen Speicherung von Bild und Ton auf Vorrat führen wird, erweist sich nicht zuletzt aus den im Rahmen des Pilotprojektes gesammelten Erfahrungen als unbegründet. Vielmehr ist festzuhalten, dass die Bodycams von den betreffenden Polizeibeamtinnen und –beamten nur mit besonderem Augenmaß eingesetzt werden. Die geschaffene Rechtsgrundlage entspricht den verfassungsrechtlichen Anforderungen umfänglich. Ausweislich seines Dreizehnten Tätigkeitsberichts und seiner Stellungnahme im Ausschuss für Inneres und Europa des Landtages vom 18. Januar 2018 hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz die Rechtsgrundlage ausdrücklich gelobt und dem Einsatz der Bodycams im Ergebnis keine grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Einwände entgegengehalten.

### 9.1.3 Fox-112

In Ziffer 9.1.3 wird ausgeführt, die Software Fox-112 soll Feuerwehren und Feuerwehrverbände bei Verwaltungsaufgaben einschließlich des Berichtswesens unterstützen. Diesbezüglich ist klarzustellen, dass der Landesfeuerwehrverband keinen Zugriff auf Fox-112 hat und ein solcher auch nicht geplant ist. Nach konstruktiven inhaltlichen Abstimmungen mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz befindet sich das Verfahren seit dem 18. Februar 2019 im Wirkbetrieb. Es wurde ein leistungsfähiger örtlicher Dienstleister für den Betrieb der Anwendung gefunden und mit diesem ein Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung nach Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 geschlossen. Bereits im Dezember 2018 hatte das Landesamt für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V (LPBK) allen Gemeinden und Kreisen Vereinbarungen im Sinne des Artikel 26 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Regelung der gemeinsamen Verantwortlichkeit zugesandt. Bis auf fünf Gemeinden haben alle Körperschaften diese Vereinbarungen unterzeichnet zurückgesandt.

### 9.1.4 Neue Zuständigkeit für den LfDI MV: Bußgeldverfahren gegen Polizeibeamte

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz benennt drei Fälle von Datenmissbrauch in der Landespolizei, bei denen er ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet hat.

Die Landesregierung hebt hervor, dass derartige Verstöße gegen datenschutzrechtlichen Vorschriften nicht zu tolerieren sind und konsequent geahndet werden müssen. Gegen alle betroffenen Beamten wurden Disziplinarverfahren eingeleitet. Ein Disziplinarverfahren wurde mit einer verhängten Geldbuße abgeschlossen. Die anderen zwei Disziplinarverfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Die Landesregierung merkt an, dass sich die vom Landesbeauftragten für den Datenschutz in seinem Bericht dargestellten Sachverhalte teilweise nicht mit den Feststellungen der Staatsanwaltschaft decken. Im Fall des Fotoshootings durch einen Beamten lässt sich weder durch die veröffentlichten Fotoaufnahmen noch durch die Aussage der betroffenen Jugendlichen belegen, dass der Beamte diese sexuellen Avancen gemacht hätte. Die Bilder, die durch den Beamten veröffentlicht wurden, zeigen keine grob anstößigen oder pornografischen Aufnahmen. Im Fall des Beamten, der versucht haben soll, eine Jugendliche in bedrohlicher Form zur Rücknahme einer Strafanzeige zu bewegen, hat die Staatsanwaltschaft nicht feststellen können, dass der Beamte seine Dienststellung ausgenutzt hätte, um ein Strafverfahren gegen seinen Sohn zu verhindern. Der Beamte hat der Tochter der Anzeigerstatterin die Möglichkeit einer späteren zeugenschaftlichen Vernehmung aufgezeigt und sie auf die Folgen einer etwaigen Falschaussage andeutungsweise hingewiesen. Dieser Hinweis ist aus Sicht der Staatsanwaltschaft als straflose „Warnung“ anzusehen, die auch nicht mit der denkbaren Androhung einer Gegenanzeige wegen falscher Verdächtigung oder Verleumdung verknüpft war. Strafrechtlich relevante Anhaltspunkte, die über reine Dienst- oder Datenschutzverstöße hinausgehen, wurden nicht festgestellt.

Die Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und der Umgang mit den Daten der Bürgerinnen und Bürger wird in der Landespolizei durch organisatorische, technische und dienstaufsichtliche Maßnahmen gewährleistet und findet als wesentlicher Teil in der Aus- und Fortbildung der Beschäftigten der Landespolizei Beachtung. In diesem Zusammenhang wird zum Beispiel der Zugriff auf polizeiliche Informationssysteme durchgehend protokolliert. Sollte dennoch unberechtigt Zugriff genommen werden, lässt sich dies durch die Protokollierung nachweisen und die Beschuldigten können festgestellt werden.

Die Landesregierung sieht die Veröffentlichung von Sachverhalten, über die noch nicht rechtskräftig entschieden wurde, als rechtlich bedenklich an. So wurde etwa im Fall der WhatsApp-Konversation aus rechtlichen Gründen kein Bußgeld vom Amtsgericht Schwerin verhängt.

Eine konsequente dienstrechtliche Ahndung etwaiger Datenschutzverstöße durch Bedienstete unter Ausnutzung ihrer dienstlichen Stellung ist nach Auffassung der Landesregierung nur möglich, wenn die jeweiligen Aufsichtsbehörden Kenntnis von den Sachverhalten haben. Dies ist dann nicht der Fall, wenn sich eine betroffene Person nur an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wendet. Hier sieht die Landesregierung den Landesbeauftragten für den Datenschutz in der Pflicht, den Dienstherrn über den Sachverhalt auf Grundlage der vorhandenen Mitteilungsmöglichkeiten im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zu informieren.

## **9.2 Justiz**

### **9.2.1 Verwarnung gegen das OLG Rostock wegen mangelhafter Faxnutzung**

Die Sachverhaltsdarstellung im Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz ist zutreffend.

Nachdem das Justizministerium durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz über die ausgesprochene Verwarnung in Kenntnis gesetzt worden ist, wurde der Präsident des Oberlandesgerichts Mecklenburg-Vorpommern zu einem Bericht aufgefordert. Unverzüglich nach Eingang des Berichts erging unter dem 29. April 2019 ein Erlass an den Präsidenten des Oberlandesgerichts sowie an alle weiteren Oberpräsidenten und den Generalstaatsanwalt zum datenschutzkonformen Umgang mit Faxgeräten. Dieser Erlass enthält eine Reihe von organisatorischen und technischen Maßnahmen, die bei der Benutzung von Faxgeräten grundsätzlich aus datenschutzrechtlicher Sicht zu beachten sind. Diese Maßnahmen orientieren sich an den Vorschlägen, die durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz in der Orientierungshilfe „Datenschutz und Telefax“ gegeben wurden, ergänzt um Hinweise verschiedener Landesbeauftragter für den Datenschutz anderer Bundesländer sowie um Maßnahmenempfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik aus dem Baustein B 3.402 des IT-Grundschutzkataloges. Die Oberpräsidenten sowie der Generalstaatsanwalt wurden aufgefordert, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihres Geschäftsbereichs über die Maßnahmen zu informieren und hinsichtlich der Nutzung von Telefaxgeräten zu sensibilisieren. Des Weiteren erging der Hinweis, dass in jedem Einzelfall kritisch zu prüfen sei, ob bei der Übermittlung schutzwürdiger personenbezogener Daten auf die Übertragung per Telefax verzichtet und ein anderer Übertragungsweg gewählt werden könne.



### **9.3 Kommunales**

#### **9.3.2 Angriff auf das Ratsinformationssystem einer Kommune**

Nach hiesiger Bewertung ist der beschriebene Fall eines datenschutzrechtlichen Verstoßes bei dem Betrieb eines „Ratsinformationssystems“ kein spezifisch kommunalrechtliches Problem. Insbesondere sind die insoweit geltenden kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen nicht ursächlich für den in diesem Fall nicht gewährleisteten Datenschutz. Es handelt sich offenbar schlichtweg um eine fehlerhafte Anwendung beziehungsweise unterbliebene Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

#### **9.3.3 Mitwirkungspflichten bei der Erhebung einer Kurabgabe**

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz moniert eine gemeindliche Kurabgabensatzung, wonach Inhaber von Bootsliegeplätzen - anders als die Quartiergeber - nicht zur Mitwirkung am Verfahren zur Erhebung der Kurabgabe verpflichtet werden. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz empfiehlt, in der Kurabgabensatzung vollständige Regelungen bezüglich etwaiger Mitwirkungsverpflichtungen zu treffen.

Gemäß § 11 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) sind die Gemeinden ermächtigt, in ihrer Satzung für bestimmte Personenkreise (unter anderem Quartiergeber) besondere Mitwirkungspflichten beim Verfahren zur Erhebung der Kurabgabe zu regeln. Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist mithin zuzustimmen, dass die besonderen Mitwirkungspflichten nur dann zum Tragen kommen können, wenn die Satzung dies ausdrücklich regelt.

### **9.4 Bildung/Schule/Kita**

#### **9.4.1 Schulgesetz M-V**

Die Novellierung des Schulgesetzes des Landes bezüglich notwendiger Anpassungen im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 fand in enger Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz statt. Die aus der Zusammenarbeit gewonnenen Erkenntnisse sind in das Novellierungsverfahren der Schuldatenschutzverordnung eingeflossen, sodass auch hier ein enger Abstimmungsprozess bevorzugt wurde und auch weiterhin wird.

Bedauerlicherweise hat sich der Novellierungsprozess der Schuldatenschutzverordnung (SchulDSVO M-V) zeitlich verzögert. Dies ist unter anderem dem Umstand geschuldet, dass die Abstimmung im Ressort eine Vielzahl an Änderungswünschen ergeben hat, die umfassend geprüft und sodann mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt wurden. Während der Erstellung dieser Stellungnahme konnte die ressortinterne Abstimmung zur Novellierung der SchulDSVO M-V abgeschlossen werden, sodass zeitnah mit der Einleitung des Anhörungsverfahrens gerechnet werden kann.

#### 9.4.2 Private Technik von Lehrkräften im Unterricht

Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal sollen gemäß § 70 Absatz 5 des Schulgesetzes des Landes personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigem Schulpersonal unter Nutzung der durch den Schulträger zur Verfügung gestellten Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten.

Mit Schreiben vom 25. Mai 2018 sind die Schulen im Land über die Neuregelungen nach den §§ 70 bis 72 des Schulgesetzes informiert worden. Ein Schwerpunkt des Schreibens lag auf der Nutzung von privaten Datenverarbeitungsanlagen. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Benutzung privater Datenverarbeitungsanlagen grundsätzlich nicht gestattet sei. Lediglich in begrenzten Ausnahmefällen, beispielsweise wenn vom Schulträger keine Datenverarbeitungsanlagen zur Verfügung gestellt werden, die den notwendigen Sicherheitsanforderungen entsprechen, sei eine Nutzung privater Datenverarbeitungsanlagen zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigem Schulpersonal möglich. Zudem wurden Voraussetzungen benannt, unter denen im Ausnahmefall die Verwendung von privaten Datenverarbeitungsanlagen gestattet sei. Weiterhin wurde in dem Schreiben klargestellt, dass, soweit keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, beispielsweise bei der Unterrichtsvorbereitung oder dem Erstellen von Prüfungsarbeiten, den Lehrkräften und sonstigem Schulpersonal weiterhin die Verwendung von privaten Datenverarbeitungsanlagen gestattet sei.

Im Zuge der Kontaktaufnahme mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist das Schreiben vom 25. Mai 2018 durch ein Schreiben vom 12. Februar 2019 ergänzt beziehungsweise ersetzt worden, welches einerseits die Ausführungen zur Nutzung von privaten Datenverarbeitungsanlagen im Schreiben vom 25. Mai 2018 schärft und andererseits Mustervorlagen zum Datenschutz an Schulen enthält. Im Schreiben vom 12. Februar 2019 wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Hinweise zur personenbezogenen Datenverarbeitung auf privaten Datenverarbeitungsanlagen vorläufig bis zum Abschluss der Novellierung der Schuldatenschutzverordnung gelten, da insoweit der zeitliche Umfang des Novellierungsprozesses absehbar war und berücksichtigt werden musste.

Dem Schreiben vom 12. Februar 2019 ging ebenfalls ein enger Abstimmungsprozess mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz voraus.

#### 9.4.3 Arbeitsgruppe „Digitale Schule“ und das kooperative Projekt „Schul-IT“

Die Arbeitsgruppe „Digitale Schule“ unter Federführung des Ministeriums für Inneres und Europa hat 2017 das kooperative Projekt „Schul-IT“ initiiert und als Projektträger den Landkreis Vorpommern-Greifswald gewonnen. Hier ist es erstmalig gelungen, die Schnittstelle zwischen Sachaufwandsträgern (Schulträgern) sowie den pädagogisch Verantwortlichen innerhalb der Schule in den unterschiedlichen Rollen und Zuständigkeiten zu beschreiben und den Prozess der Medienentwicklungsplanung sowie der Erarbeitung von Medienbildungskonzepten exemplarisch aufeinander abzustimmen. Die hier entwickelten Standards und Muster bilden die Grundlage für die künftige Ausgestaltung des Digitalpaktes in Mecklenburg-Vorpommern.

Insbesondere im Teilprojekt 3 des Kooperativen Projekts „Schul-IT“, mit dem Inhalt der Erfassung und Modellierung schulischer Prozesse, wird die Grundlage für die bedarfsgerechte Umsetzung des Digitalisierungsprozesses an Schulen gelegt. Die Federführung für die AG ist in 2018 an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übertragen worden.

Die Darstellung der bisherigen Arbeit sowie der vorliegenden Arbeitsergebnisse der AG „Digitale Schule“ sowie des Kooperativen Projektes Schul-IT im Bericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz ist korrekt. Die Weiterführung des Projektes über das Jahr 2019 hinaus wurde beantragt.

#### **9.4.4 Schul-Cloud des Hasso-Plattner-Instituts (HPI)**

Die Schul-Cloud des Hasso-Plattner-Instituts basiert auf einem modernen und integrativen konzeptionellen Ansatz und wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert.

Ein Ziel des Projektes ist es unter anderem zu analysieren, welche schützenswerten, personenbezogenen Daten in der Arbeit mit einer Schul-Cloud entstehen und wie die Verarbeitung dieser Daten rechtskonform gestaltet werden kann. Die Landesregierung begrüßt daher ausdrücklich die Mitarbeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz in diesem Projekt und erhofft sich entsprechende Handlungsrichtlinien für die künftige Arbeit der Schulen beim Einsatz solcher Plattformen.

Mit Schreiben vom 7. Januar 2019 wurde seitens der Landesregierung auf ein Schreiben des Hasso-Plattner-Institutes für Digital Engineering gGmbH vom 6. Dezember 2018 reagiert. Darin wurde auf die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 eingegangen, insbesondere auf die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit von Schulen. Konkret heißt es dort: „Dies bedeutet, dass die einzelne Schule nachweisen muss, dass sie die datenschutzrechtlichen Grundsätze gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 einhält. Die Umsetzung der Grundsätze ist zu dokumentieren. Hierzu dient das Verarbeitungsverzeichnis nach Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/679. Schulen müssen darin alle Vorgänge und Prozesse eintragen, bei denen in der Schule personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dabei sind der Zweck der Datenverarbeitung und die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten festzuhalten. Dies betrifft auch elektronische Lernsysteme, sofern eine Verarbeitung personenbezogener Daten stattfindet.“

Die Anregung des Hasso-Plattner-Institutes für Digital Engineering gGmbH, wonach geeignete Rechtsgrundlagen in den gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen im Schulrecht erarbeitet werden sollen, wird von der Landesregierung ausdrücklich unterstützt. Ob es jedoch tatsächlich gelingt, möglichst bundesweit einheitliche Regelungen zu schaffen, bleibt abzuwarten.

#### **9.4.5 Datenschutz in der Kindertagespflege**

Die Auffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz, die Elternbeiträge sollten nicht von den Kindertagespflegepersonen, sondern vom Jugendamt eingezogen werden, um zu verhindern, dass die Kindertagespflegepersonen Informationen über die Eltern vom Jugendamt erhalten, ist bedenkenswert.

Allerdings wird es bereits ab dem Jahr 2020 keine Elternbeiträge mehr geben. Eltern werden nur noch Mehrkosten (durch die Inanspruchnahme längerer Betreuungszeiten oder von zusätzlichen Leistungen) und die Kosten der Verpflegung tragen. Diese Kosten werden wie bisher direkt an die Einrichtung oder an die Tagespflegeperson (und damit den Anbieter der Leistung) entrichtet.

#### **9.4.6 Datenschutz in Kita, Hort und Grundschule**

Die Novellierung des Schulgesetzes des Landes bezüglich notwendiger Anpassungen, auch für den Primarbereich, fand im Zusammenhang mit der Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 in enger Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz statt. Die aus der Zusammenarbeit gewonnenen Erkenntnisse sind in das Novellierungsverfahren der Schuldatenschutzverordnung eingeflossen, deren Geltungsbereich den Primarbereich umfasst. Die Erstellung einer DVD mit dem Titel „Datenschutz in der Kita“ ist zu begrüßen.